

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32

Ausgegeben Oppeln, den 7. August 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. And spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Statut für die Wasserleitungs-Genossenschaft zu Kolonie Henneberg, Kreis Ratibor, S. 301/4; Ergänzung des Kunststraßenverzeichnisses des Reg.-Bez. Oppeln, S. 305; Vorarbeiten zum Bau von Beamten- und Arbeiterwohnhäusern auf Bahnhof Randzin, S. 305; Enteignung des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 747 Kreuzburg OS. zur Erweiterung des Bahnhof Kreuzburg OS. aus Inlay des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Namslau-Kreuzburg OS., S. 305; Enteignung des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 1154 Kattowitz für die Erweiterung des Güterbahnhofes in Kattowitz, S. 305/6; Enteignung des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 371 Rypine zur Herstellung eines dritten Gleises auf der Schmalspurbahnstation Rypine, Landkreis Beuthen, S. 306; Bildung eines Weichseldeichverbandes an der Preussisch-Oesterreichisch-Schlesischen Grenze zur Erhaltung der Deiche von Deutsch-Weichsel bis zum Jährzetteiche, S. 306; Beginn des Winterferneiters 1908/9 an der „Tierärztlichen Hochschule in Berlin“, S. 306; Umgemeindung im Kreise Lublinitz, S. 306/7; Viehsuchen, S. 307; Personalnachrichten, S. 307/8.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

636.

Statut für die

Wasserleitungs-Genossenschaft zu Kolonie Henneberg, im Kreise Ratibor.

§ 1. Die Eigentümer der in dem beigefügten Teilnehmerverzeichnis verzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Kolonie Henneberg, Kreis Ratibor, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um ihren Grundstücken das für den Haushalt und Wirtschaftsbetrieb erforderliche Trink- und Wirtschaftswasser durch eine Wasserleitungsanlage nach Maßgabe des Entwurfs des Meliorationsbauamts zu Oppeln vom 10./22. September 1904 zuzuführen.

Die in dem beiliegenden Teilnehmerverzeichnis angegebenen Grundstücke gehören in ihrem ganzen Umfang zum Genossenschaftsgebiet.

Karte und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Planes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der

Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wasserleitungs-Genossenschaft Henneberg“ und hat ihren Sitz in Kolonie Henneberg, Kreis Ratibor.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten wähl-

rend der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Jeder Genosse ist berechtigt, sodiel Wasser zu entnehmen, als er für seinen Haushalt und Wirtschaftsbetrieb benötigt. Mindernde Benutzung der Wasserleitungsanlage kann vom Vorsteher mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark für jeden Fall bestraft werden.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht der von dem einzelnen Genossen für Haushalt und Wirtschaftsbetrieb entnommenen Wassermenge. Diese Wassermenge wird wie folgt geschätzt:

- a) auf jeden Genossen werden zunächst 7 Pflichtanteile vorweg in Ansatz gebracht,
- b) seine weiteren Anteile berechnen sich nach der Größe seines Grundbesitzes, wobei für je $\frac{1}{4}$ ha (1 Morgen) 3 entnommene Anteile gerechnet werden,
- c) für jede Mietswohnung werden 5 Anteile in Anrechnung gebracht.

Jeder angefangene Viertelhektar wird voll gerechnet.

Nach dem Verhältnis der Zahl der sonach für den einzelnen Genossen sich ergebenden Anteile trägt er zu den Genossenschaftslasten bei. Hierbei gelten jedoch Miteigentümer eines Grundstücks nur als ein Genosse, sobald sie nur den einmaligen Beitrag zu entrichten haben.

Die Wasserbenutzungsgebühr wird nur insoweit erhoben, als sie erforderlich ist, um die jährlichen Unterhaltungskosten, sowie die Zins- und Zügensbeiträge für den nicht bar bezahlten Teil der Anlagekosten aufzubringen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste in vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich in der Gemeinde Volatz und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die inner-

halb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Falle des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festlegung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Zahl der auf ihn entfallenden Anteile und zwar in der Weise, daß für je 5 Anteile eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmengzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vor-

stehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurschlag ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit

zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Pläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die in den drei ersten Jahren jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, vom vierten Jahre an jährlich einmal und zwar im Frühjahr stattzufinden hat. Der Schau termin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ordentliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach Maßgabe der §§ 6 und 11 dieses Statuts aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Bolatitz.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlich-

keiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, vom dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ratibor aufgenommen, soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht aus einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entpfandenen rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 18. Juli 1908.

(L. S.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zm Auftrage: Hoffmann.

I B. II b. 2294. — 1b. XIX. 3202.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

637. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungsamtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. O. hiermit staatlich von mir als solche anerkannt im Kreise Oppeln belegen, als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebauten Chausseestrecken aufgenommen worden sind und zwar:

1. die Kreischauffee Zellowa—Heinrichsfelde—Kobylna,
2. die Kreischauffee Malapane—Antonia—Jedliże.

Breslau, den 22. Juli 1908.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Schimmelpfennig.

D. P. I. 7453. — I. c. XIII. XXII. 4536.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

638. Bekanntmachung. Die Königliche Eisenbahndirektion in Kattowitz wird auf der zur Herrschaft Slawentz, Gutsbezirk Randzin—Vorgorzellitz—Kreis Cosel—gehörigen, etwa 230 a großen Parzelle, 217/13 Kartenblatt 1 der Karte der Gemarkung Brzezeż Forstrevier, im Eigentume Seiner Durchlaucht des Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Dehringen, allgemeine Vorarbeiten zum Bau von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden auf Bahnhof Randzin vornehmen lassen.

Aufgrund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird angeordnet, daß der Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden diese Vorarbeiten geschehen lassen muß.

Oppeln, den 28. Juli 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

D. 08. 37/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

639. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Erweiterung des Bahnhofes Kreuzburg O.S. aus Anlaß des Baues des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Namslau—Kreuzburg O.S. zu enteignenden Teilstücke des Grundstück Grundbuchblatt Nr. 747 Kreuzburg O.S., Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 189/54, in einer

Größe von 28 ar 94 qm und Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 193/54 in einer Größe von 18 ar 41 qm, im Eigentume des Malermeisters Friedrich Kosmala und dessen Ehefrau Martha, geb. Wiska, in Kreuzburg O.S., hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Freitag, den 14. August 1908,
vormittags 11¹/₄ Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

Im Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 25. Juli 1908.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Abegg,

Regierungsassessor.

I. E. XXI. 8193.

640. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Erweiterung des Güterbahnhofes in Kattowitz zu enteignenden Teilstücke des Grundstück Grundbuchblatt Nr. 1154 Kattowitz und zwar folgender Parzellen:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| 1. Kartenblatt 3 Nr. 2324/103 | |
| u. w. = ... | 368 qm groß, |
| 2. Kartenblatt 2 Nr. 2326/110 | |
| u. w. = ... | 2199 qm groß, |
| 3. Kartenbl. 3 Nr. 2325/110 = | 809 qm groß, |
| 4. Kartenbl. 3 Nr. 2474/110 = | 1317 qm groß, |
| 5. Kartenbl. 3 Nr. 726/110 = | 276 qm groß, |

zusammen 4969 qm groß,

im Eigentume der Stadtgemeinde Kattowitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Mittwoch, den 19. August 1908, Vor-
mittags 10¹/₄ Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

Im Termin ist jeder an den zu ent-

eignenden Grundflächen Berechtigte besugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 31. Juli 1908.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Abegg,

Regierungsassessor.

I. E. XXI. 8878 II.

641. Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zur Herstellung eines dritten Gleises auf der Schmalpurbahnstation Lipine, Landkreis Beuthen OS., zu enteignende Teilstück des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 371 Lipine, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 126/54, in einer Größe von 43 qm, im Eigentume des Fleischermeisters Vinzent Garus und seiner Ehefrau Anna, geb. Witzel, zu Lipine, Landkreis Beuthen OS., hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

Montag, den 17. August 1908,

Mittags 1 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte besugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 1. August 1908.

Der Enteignungskommissar.

J. B. Dr. Abegg,

Regierungsassessor.

I. E. XXI. 9111.

642. Vorladung. Von dem Herrn Regierungspräsidenten zum Kommissar für die Bildung eines Weichseldeichverbandes an der Preussisch-Oesterreichisch-Schlesischen Grenze zur Erhaltung der Deiche von Deutsch-Weichsel bis zum Fahrgezeiche ernannt, habe ich Termin zur Verhandlung über die Bildung des Deichverbandes, zur Beratung des Deichstatuts und des Beitragsverhältnisses und zur Wahl von Bevollmächtigten zur Vollziehung des Statuts auf

Mittwoch, den 12. August 1908,

vormittags 8 Uhr im Gasthause zu Deutsch-Weichsel für die Interessenten aus Deutsch-Weichsel,

vormittags 10 Uhr in der Schule in Groß-Weichsel für die Interessenten aus Groß-Weichsel,

nachmittags 2 Uhr im Rathause in Pleß für die Interessenten aus Contau und Contau-Paschel,
nachmittags 5 Uhr im Rathause in Pleß für die Interessenten aus Ober-Soczaltowiz, anberaumt.

Zu diesen Terminen werden die sämtlichen Besitzer der durch die Deichanlage geschützten Grundstücke unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen nicht erscheinende oder nicht gehörig vertretene Besitzer angenommen werden wird, daß sie es auf die gesetzmäßige Regulierung der Verberden ankommen lassen wollen.

Soweit die beteiligten Grundbesitzer hier bekannt sind, werden sie besonders zu den Terminen geladen und mit ihren Anträgen in denselben gehört. Einwendungen nicht geladener (weil unbekannter) Interessenten können ebenfalls im Termin mündlich vorgebracht werden. Schriftliche Einwendungen werden nur dann beachtet, wenn sie spätestens bis zum 17. August 1908 bei mir eingegangen sind.
Oppeln, Regierung den 3. August 1908.

Der Kommissar.

Engelbrecht, Regierungsassessor.

643. Bekanntmachung.

Tierärztliche Hochschule Berlin,

Luisenstr. 56.

Das Wintersemester 1908/9 beginnt am 15. Oktober d. Js. Die Immatrikulationen beginnen am 7. Oktober und dauern bis 31. Oktober 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.
Berlin, den 9. Juli 1908.

Der Rektor.

Schmalz.

J. Nr. 1705. — II. XII. 7403.

644. Der Kreisaußschuß des Kreises Lublinitz hat durch Beschluß vom 31. März 1908 unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindevordnung vom 3. Juli 1891

a) die Grundstücke, Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Ober-Sodow, Artikel 24, Rollennummer 33, Artikel 25, Rollennummer 34, Artikel 26, 27, 28, 29 und 30, Kartenblatt 3, Parzelle 8, 9, 10, 79 und 80, Rollennummer 2, Artikel 31, 32, 33, 34, 35, Rollennummer 15, Artikel 36, 37, 38, 39, 2, 40, 41, 42, 43, 44, Artikel 3, Kartenblatt 3, Parzelle 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, Kartenblatt 4, Parzelle 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, Kartenblatt 5, Parzelle 24, 25, 26, Artikel 4, 9, 12, Kartenblatt 3, Parzelle 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, Kartenblatt 4, Parzelle 104, 105, 106, 107, 108, Kartenblatt 5, Parzelle 27, 28, Artikel 16, Kartenblatt 2 Nieder-Sodow, Parzelle 33, Rollennummer 16/17, Kartenblatt 3, Parzelle 115, Kartenblatt 4, Parzelle 58, Kartenblatt 5, Parzelle 2, 15 und 17, Kartenblatt 3 Nieder-Sodow, Parzelle 2, 3,

Rollennummer 3, Parzelle 4, 5, 6, 7, Kartenblatt 4, Parzelle 1, Rollennummer 52, Kartenblatt 3, Parzelle 11, 66, 92, 93, Rollennummer 23, Parzelle 94, 113, Kartenblatt 4, Parzelle 8, 9, 48, 53, 78, 79, Kartenblatt 5, Parzelle 16, Kartenblatt 3, Parzelle 12, 48, 49, 50, 51, 71, 72, 112, Kartenblatt 4, Parzelle 16, 17, 18, 49, 54, Kartenblatt 5, Parzelle 14, 18, Rollennummer 32, Kartenblatt 3, Parzelle 13, 25, 44, 45, 46, 47, 73, 74, Rollennummer 21, Kartenblatt 4, Parzelle 13, 14, 15, 38, 39, 40, Kartenblatt 5, Parzelle 8, Kartenblatt 3, Parzelle 14, 63, 90, 91, Rollennummer 35, Parzelle 111, Kartenblatt 4, Parzelle 10, 11, 12, 41, 42, 43, 72, Kartenblatt 5, Parzelle 12, Kartenblatt 3, Parzelle 15, 64, 75, 76, Rollennummer 6, Parzelle 110, Kartenblatt 4, Parzelle 4, Kartenblatt 5, Parzelle 44, 45, 46, 74, Kartenblatt 5, Parzelle 11, Kartenblatt 3, Parzelle 16, 65, 77, Rollennummer 38, Parzelle 78, 114, Kartenblatt 4, Parzelle 19, 20, 56, Kartenblatt 5, Parzelle 9, Kartenblatt 3, Parzelle 17, 24, 40, 41, 42, 43, 87, Rollennummer 27, Kartenblatt 88, Parzelle 107, Kartenblatt 4, Parzelle 23, 24, 50, 55, Kartenblatt 5, Parzelle 6, Kartenblatt 3, Parzelle 18, 19, 54, 55, 95, Rollennummer 42, Parzelle 104, Kartenblatt 4, Parzelle 25, 26, Kartenblatt 3, Artikel 20, 21, 26, 27, 34, 85, 86, Rollennummer 31, Kartenblatt 5, Parzelle 3, Kartenblatt 3, Parzelle 28, 29, 96, Rollennummer 36, Parzelle 105, Kartenblatt 4, Parzelle 27, 28, 29, 30, Rollennummer 4, Parzelle 31, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, Rollennummer 36, Kartenblatt 3, Parzelle 30, 31, Rollennummer 37, Kartenblatt 4, Parzelle 77, Kartenblatt 5, Parzelle 13, Kartenblatt 3, Parzelle 32, 33, Rollennummer 29, Parzelle 35, 36, 37, 38, 39, 109, Kartenblatt 4, Parzelle 6, 7, 32, 33, 34, 75, 76, Kartenblatt 5, Parzelle 5, Kartenblatt 3, Parzelle 52, 53, 60, 61, Rollennummer 43, Parzelle 106, Kartenblatt 3, Parzelle 56, 57, 58, 59, Kartenblatt 5, Parzelle 1, Kartenblatt 3, Parzelle 62, 69, 70, Rollennummer 25, Kartenblatt 4, Parzelle 2, 3, 51, 68, 69, 70, 71, Kartenblatt 5, Parzelle 7, Kartenblatt 5, Parzelle 22, Kartenblatt 3, Parzelle 22, 23, 83, Rollennummer 40, Kartenblatt 84, Kartenblatt 4, Parzelle 21, 22, 57, Kartenblatt 5, Parzelle 4, Kartenblatt 3, Parzelle 67, 68, Rollennummer 30, Parzelle 108, Kartenblatt 4, Parzelle 59, 60, Kartenblatt 5, Parzelle 19, Kartenblatt 3, Parzelle 81, 82, Rollennummer 41, Kartenblatt 4, Parzelle 35, 36, 37, 73, 93, Kartenblatt 3, Parzelle 89, Kartenblatt 4, Parzelle 80, 81, 94, Kartenblatt 3, Parzelle 97, Kartenblatt 4, Parzelle 47, Kartenblatt 4, Parzelle 82, 83, 84, 85, Rollennummer 44, Parzelle 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, Kartenblatt 5, Parzelle 20, Kartenblatt 5, Parzelle 21 und Kartenblatt 23 Parzelle 23, mit

einem Gesamtflächeninhalte von 501 ha 51 ar 01 qm und einem Jahresbetrage von 36,30 M. Gebäudesteuer, von dem Gutsbezirke Ober-Sodow abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Sodow vereinigt.

b) Die Grundstücke, Grundsteuer Mutterrolle des Gutsbezirks Ober-Sodow, Kartenblatt 3 Parzelle 98, 99, 100, Rollennummer 1 und 45, Parzelle 100, 101, 102 und 103, mit einem Gesamtflächeninhalte von 1 ha 63 ar 51 qm und einem Jahresbetrage von 36,30 M. Gebäudesteuer, von dem Gutsbezirke Ober-Sodow abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Nieder-Sodow vereinigt.

Als Zeitpunkt der Vereinigung ist der 1. April 1908 bestimmt worden.

Lußnitz, den 18. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. Nr. R. A. 4664. von Thier.

645.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehört des Bergmanns Bernhard Brzezina.

Backsteinblattern. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehört des Bergmanns Johann Pyrek.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: Gehört der Bergmanns Frau Franziska Wischa in Zabrze-Nord.

Erlöschen.

Backsteinblattern. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehört des Bergmanns Dionysius Seher und des Bergmanns Johann Mann.

Schweineseuche. Kreis Zabrze: Gehört des Hausbesizers Josef Roher in Bielschowitz; Kreis Neustadt: Gutsbezirk Neu-Kuttendorf.

Schweinepest. Kreis Reiffe: Gehört des Stellenbesizers Beckisch in Reunz.

646.

Personalnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Ordensverleihungen:

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Arzte Dr. Karl Tannert in Reiffe, dem Kaufmann Karl Croce in Reiffe, dem Wirtschaftsoberinspektor Josef Rother in Al. Pramsen, Kreis Neustadt OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gemeindevorsteher Schwede in Schedlau, Kreis Falkenberg OS., dem Gutskautaufseher Josef Michalski in Bujakow, Kreis Zabrze.

Bericht: Regierungsdirektor Stubenrauch nach Berlin zur Verwaltung der königlichen Museen, Regierungsbauinspektor Hartmann in Berlin an die Regierung in Oppeln.

Angestellt: Steuersupernumerar Schumann in Kattowitz als Steuersekretär.

Ernannt: der bisherige Forstaufseher Otto Pohlitz zu Eugnien zum Förster.

Angenommen: Militäranwärter Brunow als Steuersupernumerar bei der Veranlagungskommission in Kattowitz.

Befähigt: die Wahl des Stadthauptkassendirektanten Adolf Vorko aus Wansen als Bürgermeister der Stadt Schurgast für eine mit dem Tage der Dienststeinführung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren, die Wahl des Bezirksassessors Dr. Georg Geisler zu Gleiwitz als besoldeter Stadtrat der Stadt Gleiwitz für eine Amtsdauer von 12 Jahren.

Vom Oberpräsidium Breslau.

Dem Schiffsführer Riedel in Oppeln ist am 1. Juli 1908 infolge Pensionierung des Schiffsführers Anders in Oppeln die eratsmäßige Schiffsführerstelle in Oppeln verliehen worden.

Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: Lehrer: Julius Schwiese in Breichelie, Kreis Gleiwitz, Alfred Scheiner in Antonienhütte, Kreis Kattowitz, Karl Rother in Poln.-Neudorf, Kreis Oppeln, Richard Schubert in Boguslawitz, Kreis Rybnik, Arthur Pollak aus Groß-Dronowitz in Boronow, Kreis Lublinitz, Max Fuchs in Stanik, Kreis Rybnik, Max Bernert in Friedrichsdorf, Kreis Kattowitz, Robert Glauer aus Groß-Lagiewitz in Radzionkau, Kreis Tarnowitz (1. 10. 08), Heinrich Heinisch aus Mokrau, Kreis Pless, zum Hauptlehrer in Bisdorf, Kreis Rosenberg (1. 10. 08), Josef Pieczyk in Mikulischütz, Kreis Tarnowitz, Felix Seewald aus Kraslau, Kreis Rosenberg, in Radzionkau, Kreis Tarnowitz, Robert Scheer in Ringwitz, Kreis Neustadt O.S., Franz Hoffmann in Otich.-Rasselschütz, Kreis Neustadt O.S., Alfred Berndt in Studzienne, Kreis Ratibor, Johannes Ottawa aus Bittsch, Kreis Leobschütz, in Friedenshütte, Stadtkreis Beuthen O.S. (1. 10. 08), Josef Speer in Ruda, Kreis Zabrze, Paul Kirchner in Kuschdorf, Kreis Neisse, Heinrich Kunze in Wendzin, Kreis Lublinitz, Josef Drastik in Glasin, Kreis Rybnik, Richard Stahlert aus Broschütz in Zabrze, Vinke in Balenze, Kreis Kattowitz, Georg Hildebrand aus Kochlowitz, Kreis Kattowitz, in Neuheduk, Kreis Beuthen (1. 10. 08), Paul Hofrichter in Groß-Gorschütz, Kreis Ratibor, Scholz aus Gohle in Preisswitz, Kreis Gleiwitz, Buchal in Kattowitz, Liezta in Schepankowitz, Kreis Ratibor, Theodor Schneider in Pitzkonsna, Kreis Rybnik, Josef Beier in Gottartowitz, Kreis

Rybnik; **Lehrerinnen:** Gertrud Daniel in Bismarckhütte, Kreis Beuthen O.S., Wilhelmine Lammich in Lublinitz.

647. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. **Ernannt:** Graf Saurma-Jeltsch, Sponer, Bone, Menzel, Treis, Cohn (Julius), Freund, Kreuß, Warmbrunn, Vogel, Brahn, Oppenheim, Krasel, Cohn (Hans), Volkmer, Büchs, Neugebauer.

Ausgeschieden: Dr. Meyer, Janowski, Dr. Schlachetkowski.

Mittlere Beamte. **Ernannt:** der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Loesdau in Gleiwitz zum Amtsgerichtsassistenten in Kattowitz, der Gerichtsvollzieher Fr. A. Splitt in Nicolai zum Gerichtsvollzieher in Reichenbach O./L.

Berufen: der Gerichtsvollzieher Weidlich von Reichenbach O./L. nach Beuthen O.S. **Pensioniert:** der Amtsgerichtssekretär, Obersekretär Baumgart in Hirschberg i. Schl.

Unterbeamte. **Berufen:** die Gefangenaufseherin Ruda von Neisse nach Reichenbach i. Schl. **Pensioniert:** der Gerichtsdienner Walter in Gottesberg und der Gefangenaufseher Volbt in Tarnowitz.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

648. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. **Ernannt:** Seibert, Salz, Liege, Palm, Jsenbiel, Sonnede, Herbe, Krumteich, Conrad, von Schiller, Schweitzer, Huschte, Tieling.

Ausgeschieden: von Raczek, von Haugwitz, behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

Mittlere Beamte. **Pensioniert:** Amtsgerichtssekretär Gollnisch in Schweidnitz.

Entlassen: Gerichtsvollzieher Wolff in Beuthen O.S.

Gestorben: Amtsgerechtssekretär Haase in Nicolai.

Kanzleibeamte. **Pensioniert:** Oberlandesgerichtskanzlist, Kanzleisekretär Herrmann in Breslau.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

649. Personalveränderungen

bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Der bisher auftragweise in der Bergabteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe beschäftigte Oberberggrat Polenski vom Königlichen Oberbergamte zu Breslau ist zum Geheimen Berggrat und Vortragenden Rat in diesem Ministerium ernannt worden.